

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen der Contipro Germany GmbH.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil.

Individuelle Vereinbarungen, Abreden und/oder Ergänzungen sind möglich, bedürfen aber zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Sämtliche Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Aufträge des Vertragspartners werden erst mit der Annahme durch die Contipro Germany GmbH verbindlich, die auch durch Lieferung oder Rechnungsstellung erfolgen kann.

An Kostenvorschlägen, Vertragsentwürfen und anderen Unterlagen behält sich die Contipro Germany GmbH Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2. Preise, Fälligkeit, Zahlungen und Verzug

Der Verkauf erfolgt zu den jeweils am Tag der Lieferung geltenden Preisen gemäß gültiger Vereinbarung. Preisanpassungen bleiben vorbehalten.

Verkaufspreise sind Nettopreise in EURO zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

Rechnungen sind generell ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Ein Skontoabzug ist nur nach Maßgabe der einschlägigen Angaben auf der Rechnung zulässig.

Alle genannten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, grundsätzlich „ab Werk“ (Versandort). Der Mindestauftragswert beträgt 100 € (netto).

Als Zahlung gilt der Tag des Geldeingangs bzw. der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Contipro Germany GmbH.

Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung von Kosten und Zinsen und dann zur Begleichung der ältestenfälligen Posten verwendet.

Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Verzugskostenpauschale in Höhe von € 40,00 (§ 288 Abs. 5 BGB) berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

Alle Zahlungstransfers erfolgen ausschließlich per Überweisung.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die von der Contipro Germany GmbH unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

3. Zusicherungen, Garantien und Nebenabreden

Soweit Angaben über die zu liefernde Ware Vertragsbestandteil werden, enthalten diese nur insoweit eine Zusicherung, eine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie, als dass die Contipro Germany GmbH eine solche Garantie oder Zusicherung ausdrücklich übernimmt. Die Übernahme einer solchen Zusicherung oder Garantie ist nur mit schriftlicher Bestätigung der Contipro Germany GmbH wirksam.

Nebenabreden oder Änderungsvereinbarungen, insbesondere solche mit Außendienstmitarbeitern, werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Contipro Germany GmbH verbindlich.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Rücksendung

Der Versand erfolgt auf Gefahr der Contipro Germany GmbH. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig.

Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind im Rahmen eines sogenannten Fixgeschäftes ausdrücklich schriftlich vereinbart bzw. bestätigt worden. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

Die Nichteinhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen berechtigt zur Geltendmachung weitergehender Rechte erst nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung durch den Vertragspartner.

In allen Fällen höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, durch zumutbare Aufwendungen nicht abwendbare und nicht zu vertretende Hindernisse (z.B. Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Betriebs- und Betriebsablaufstörungen, Rohstoffmangel oder Rohstoffverknappung, Verkehrsstörungen und Lieferstörungen bei Zulieferern) verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Das Verpackungsmaterial wird nicht gesondert in Rechnung gestellt. Alle Rückwarensendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Absenders.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Contipro Germany GmbH. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Kontokorrentvorbehalt).

Der Vertragspartner darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übertragen. Soweit Dritte daran Rechte ausüben wollen, hat der Vertragspartner die Contipro Germany GmbH unverzüglich schriftlich unter Beifügung sämtlicher notwendiger Unterlagen zu unterrichten, damit diese ihre Rechte gegenüber dem Dritten ausüben kann.

Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware entsprechend der vertraglichen Vereinbarung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern, solange er nicht mit seinen gegenüber der Contipro Germany GmbH bestehenden Verpflichtungen in Verzug ist und solange sich seine Vermögensverhältnisse nicht wesentlich verschlechtern.

Der Vertragspartner tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche - in Höhe des Rechnungswertes - mit allen Nebenrechten an die Contipro Germany GmbH ab.

Gerät der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein, ist die Contipro Germany GmbH berechtigt, Dritte von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

Der Vertragspartner ist zur sachgemäßen und pfleglichen Behandlung der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändungen hat der Käufer ausdrücklich auf die Eigentumsrechte der Contipro Germany GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist dieser nach Mahnung und schriftlichem Hinweis verpflichtet, die Vorbehaltsware herauszugeben.

6. Sachmängel und Gewährleistung

Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Waren an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Zugang zu untersuchen und erkennbare Mängel und Beschädigungen der Ware oder Verpackung sowie Mengenabweichungen und Fehllieferungen unverzüglich der Contipro Germany GmbH schriftlich mitzuteilen. Dieser steht das Recht zur Prüfung und Vornahme von Untersuchungen an der beanstandeten Ware zu.

Ist die gelieferte Ware nachweislich mangelhaft, beschränkt sich der Nacherfüllungsanspruch auf eine Ersatzlieferung.

Auskünfte über die jeweiligen Anwendungsmöglichkeiten der gelieferten Ware, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich - auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter - und befreien den Vertragspartner nicht von der eigenen Prüfung der Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke.

7. Weiterverkauf und Markengesetz

Der Weiterverkauf der Ware ist nur in der Originalverpackung und unter Berücksichtigung des jeweils miteinander vereinbarten Verwendungszwecks gestattet.

In diesem Zusammenhang wird auf die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere auf das Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen hingewiesen. Jedwede Um- und Abfüllungen der Ware sind entsprechend § 14 des MarkenG nicht gestattet.

8. Rücktrittsrecht

Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei sonstiger Verschlechterung der Wirtschafts- und Vermögenslage des Vertragspartners ist die Contipro Germany GmbH nach Wahl

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen oder aber die Zahlung sofort fällig zu stellen oder aber die Lieferung der bestellten, aber noch nicht ausgelieferten Ware von deren vorheriger Bezahlung abhängig zu machen.

9. Haftung

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, auch wegen Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung sowie aus jedem anderen tatsächlichen und rechtlichen Grund, sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von der Contipro Germany GmbH, oder deren gesetzlichen Vertretern, leitenden Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleibt unberührt.

10. Einhaltung von Gesetzen und Ethikkodes

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages sowie seiner Verwendung, dem Weiterverkauf, seinen Marketing- und Vertriebsaktivitäten zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und anerkannten Ethikkodes.

Er verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gegen Korruption und Bestechung sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen, Ärzten, Apothekern und sonstigen Heilberufen (einschließlich der Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechts, des Wettbewerbsrechts, des öffentlichen Dienstrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie der anwendbaren Strafgesetze) einschließlich der Vorschriften über unzulässige Zuwendungen an Amtsträger.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Contipro Germany GmbH erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt nur die zur Annahme und Abwicklung eines Auftrages erforderlichen persönlichen Daten des Vertragspartners. Dieser willigt hierin ein.

Die erhobenen, verarbeiteten, gespeicherten und genutzten persönlichen Daten des Vertragspartners werden unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandelt und nur für die Vertragsabwicklung gespeichert.

Dem Vertragspartner steht das jederzeitige Recht zum Widerruf seiner Einwilligung zu.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Geschäftssitz des Vertragspartners oder der Ort der Anlieferung der Ware.

Erfüllungsort für die Zahlung ist Nürnberg.

Die vertraglichen Beziehungen richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der Regelungen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand der Contipro Germany GmbH.

13. Schlussbestimmungen

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der Contipro Germany GmbH und dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden sollten, bleibt hiervon die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertragsverhältnisses im Übrigen unberührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, dessen Inhalt, dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten, wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Mündliche Nebenabreden, insbesondere Änderungen und/oder Ergänzungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt worden sind. Dies schließt eine mündliche oder konkludente Abänderung im Einzelfall nicht aus.

Contipro Germany GmbH (Stand: 03/2021) Wundbehandlung und Wundversorgung mit Hyaluronsäure, Octenidin und Jod (Produkte: Hyiodine® HA Fluid, Sorelex® HA)
Südwestpark 100, 90449 Nürnberg, Tel. +49 (0)911 146 911 0
Fax: +49 (0)911 146 911 22 • Mail: info@contipro.de
Web: <https://www.contipro-wundversorgung.de/>